

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Erweiterung einer geplanten Windfarm mit 3 Windkraftanlagen um 2 Windkraftanlagen in Thedinghausen und Emtinghausen (§ 5 UVPG)

Die Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22, 27305 Bruchhausen-Vilsen hat die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Erweiterung einer geplanten Windfarm mit 3 Windkraftanlagen durch die Errichtung von 2 Windkraftanlagen in Thedinghausen und Emtinghausen beantragt (§ 9, 19 BImSchG). Gegenstand des Antrages sind 2 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP 3 E3 mit 4,26 MW Nennleistung, 160 m Nabenhöhe, 138 m Rotordurchmesser und 229 m Gesamthöhe. Standorte der zwei Anlagen sind Grundstücke im Außenbereich der Gemeinde Emtinghausen in der Gemarkung Emtinghausen, Flur 11, Flurstücke 50, 29, 30/1, 34, 39, 49 und der Gemeinde Thedinghausen in der Gemarkung Thedinghausen, Flur 8, Flurstücke 73, 82, 7,2 74 und 83. Das Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 4 BImSchG.

Beantragt ist die Entscheidung über folgende einzelne Genehmigungsvoraussetzungen:
Die Städtebaurechtliche Zulässigkeit, ob folgende öffentliche Belange entgegenstehen:

- a) Darstellungen im Flächennutzungsplan (§35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB)
auch durch Ausweisung an anderer Stelle (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB)
- b) Ziele der Raumordnung (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB)
auch durch Ausweisung an anderer Stelle (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB)

Im Rahmen des Verfahrens für einen Vorbescheid ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 1.6.3 Sp. 2 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG). Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch das Vorhaben, soweit es im Verfahren zu prüfen ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht entstehen können. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen soweit nicht vor. Eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht daher nicht.

Die Vorprüfung der UVP-Pflicht für alle übrigen Umweltauswirkungen des Vorhabens wird schutzgutbezogen in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Verden (Aller), 28. Oktober 2022
LANDKREIS VERDEN
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Az.: 63-1380-2022
Im Auftrage:
gez. Heemsoth